

, 14.8.2018

verdi Bundesverband
Kontroll- und Beschwerdeausschuss
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Tarifvertrag Leiharbeit und Besetzung Tarifkommission Leiharbeit

Liebe Kollegen,

ich wende mich an euch als Leiharbeiter, organisiert im
FB 13 Besondere Dienstleistung [REDACTED], dort im Vorstand aktiv.

Ich werde als Leiharbeiter nach EG 1 des Tarifvertrages Leiharbeit bezahlt, derzeit 9,49 Euro brutto die Stunde. Innerhalb der letzten 12 Monate war ich in 8 verschiedenen Einsatzbetrieben, immer war mein Stundenlohn deutlich unter dem vergleichbarer Stammbeschäftigter.
Das AÜG sieht die gleiche Bezahlung wie vergleichbare Stammbeschäftigte vom ersten Tag an vor. Abweichungen sind durch einen Tarifvertrag möglich. Einen solchen Tarifvertrag hat die DGB Tarifkommission zum Nachteil der Leiharbeitnehmer vereinbart.

Meine Beschwerde hat daher drei Teile:

1. Die Existenz eines Tarifvertrages der die Arbeitnehmer schlechter stellt als vom Gesetz vorgesehen.
2. Die Zusammensetzung der verdi TK. Dort sitzen für verdi interne Mitarbeiter von Randstad, Disponenten. Diese sind jedoch nicht von dem Tarifvertrag betroffen, sind nach der Tarifrichtlinie daher weder sitz- noch stimmberechtigt, schlicht und einfach am falschen Tisch. Aufgabe von Disponenten ist es die Leiharbeiter in die Betriebe zu vermitteln, sie vertreten damit die Seite der Arbeitgeber. Einen Tarifvertrag für Disponenten gibt es bisher nicht. Wenn die Disponenten für sich einen Tarifvertrag fordern würden könnten sie diesen natürlich mit Unterstützung von verdi verhandeln. Ebenfalls im FB 13, Besondere Dienstleistung.
3. Die völlig veraltete Infoseite <http://www.hundertprozentich.de> für Leiharbeiter die es erheblich erschwert potentielle Mitglieder anzusprechen

Mit kollegialem Gruß

[REDACTED]
Anlage: Auszug AÜG und Tarifvertrag Leiharbeit

Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG)

§ 8 Grundsatz der Gleichstellung

(1) Der Verleiher ist verpflichtet, dem Leiharbeitnehmer für die Zeit der Überlassung an den Entleiher die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren

....

(2) **Ein Tarifvertrag kann vom Gleichstellungsgrundsatz abweichen**, soweit er nicht die in einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 festgesetzten Mindeststundenentgelte unterschreitet.

http://www.gesetze-im-internet.de/a_g/index.html#BJNR113930972BJNE001303119

Link zum Tarifvertrag auf der völlig veralteten Seite <http://www.hundertprozentich.de/tarifvertraege>

Zur aktuellen Entgelttabelle auf der Seite der Arbeitgeber

<https://www.personaldienstleister.de/presse/downloads/entgelttabellen.html>